

Das deutsche Waffengesetz gehört zu den schärfsten in Europa. Es gehört aber wohl auch zu den unübersichtlichsten in Europa.

In den letzten 100 Jahren ist es mehrmals und in kürzer werdenden Intervallen novelliert bzw. verschärft worden. Dabei wurde es jedoch nie – wie immer wieder politisch gewollt und gefordert – transparenter und einfacher. Stattdessen führte jede Änderung zu weiteren bürokratischen Verwirrungen. Der bestehende Rechtstext ist heute – selbst für Juristen – kaum noch lesbar. Dies führt zu Auslegungsschwierigkeiten. Durch einen eindeutigen Wortlaut kann so manches Gerichtsverfahren entfallen. Insbesondere Sachbearbeiter in den zuständigen Waffenbehörden stehen vor der Herausforderung, dieses Gesetz so anwenden zu müssen, dass dem Betroffenen kein Unrecht widerfährt.

Vor jeder neuen Rechtsänderung muss daher eine vollständige Neufassung stehen!

Der VDB fordert eine vollständige Neufassung des Waffengesetzes!

- Das Gesetz muss so geschrieben werden, dass es für alle Betroffenen (Verwaltungsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Waffenbesitzer und gewerbliche Erlaubnisinhaber) verständlich und lesbar ist. Hierzu ist eine Evaluierung aller gesetzlichen Regelungen anhand eindeutiger statistischer Zahlen zu Straftaten und Verstößen nötig.
- Der Fokus muss auf der Entlastung von Vollzugsbehörden durch klare gesetzliche Regelungen liegen – nur so ist ein effektiver Vollzug überhaupt möglich.
- Das Gesetz ist so zu fassen, dass es keiner Verwaltungsvorschriften mehr bedarf (die ohnehin bei zahlreichen Rechtsänderungen regelmäßig nicht dem aktuellen Stand des WaffG entsprechen).
- Neue Sachbearbeiter in den Verwaltungsbehörden müssen sich bei geringerem Schulungsaufwand schnell im Gesetz zurechtfinden (Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen in allen Bereichen). Darüber hinaus nötige Weiterbildungen müssen intensiviert werden.
- Fokus auf den Kampf gegen illegale Waffen bzw. die illegale Verwendung von Waffen legen, der jedoch außerhalb des Waffengesetzes geführt werden muss – von Legalwaffenbesitzern geht keine Gefahr aus.
- Regelungen zum gleichen Sachverhalt zusammenfassen, Querverweise reduzieren, Eindeutigkeit schaffen (z.B. Leihe in § 12, § 13, § 37, § 37a, § 37e WaffG)
- Begriffsbestimmungen dem allgemeinen Sprachgebrauch anpassen und Widersprüche aufheben (z.B. Austauschlauf vs. Wechsellauf)
- Freiheitsrechte des Einzelnen beachten und Einschränkungen, die kein Mehr an Sicherheit, sondern nur ein Mehr an Bürokratie bringen, zurücknehmen.
- Dies erhöht die Akzeptanz des WaffG, wodurch Verstöße merklich zurückgehen.

Erlaubnispflichtige Waffen oder Munition können erst ab dem 18. Lebensjahr erworben werden. Für das Training und die Ausbildung gibt es jedoch Ausnahmen. Voraussetzung ist immer eine geeigneten Aufsichtsperson und eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

Nach [§ 27 Abs. 3ff WaffG](#) dürfen Kinder ab zwölf Jahren auf einem Schießstand mit Druckluft-, Federdruck- und Kaltgas-Waffen sowie Jugendliche ab 14 Jahren mit kleinkalibrigen Waffen schießen. An Schießbuden ist das Schießen mit diesen Waffen durch Minderjährige generell zur Belustigung gestattet ([§ 27 Abs. 6 WaffG](#)).

Angehende Jungjäger dürfen gemäß [§ 3 Abs. 1 WaffG](#) i.V.m [§13 Abs. 8 WaffG](#) und [§ 27 Abs. 5 WaffG](#) bereits ab 14 Jahren in der Jagdausbildung mit Waffen oder Munition umgehen sowie mit Erteilung des Jugendjagdscheins ab dem 16. Lebensjahr Schusswaffen unabhängig des Kalibers für die Jagdausübung und das Training im jagdlichen Schießen führen und damit schießen.

Der VDB fordert, Altersgrenzen zum Training auf einem Schießstand vollständig zu streichen!

- Das Schießen findet nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson und mit Zustimmung der Sorgeberechtigten auf einem zugelassenen Schießstand statt, sodass jederzeit sichere Rahmenbedingungen gegeben sind. Das Alterserfordernis für den Kauf wird nicht aufgehoben.
- Bereits jetzt kann die zuständige Behörde einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter bewilligen. Sorgeberechtigte und in der Jugendarbeit geschulte Ausbilder/Trainer können die körperliche und geistige Eignung eines minderjährigen Nachwuchsschützen jedoch deutlich besser beurteilen. Hier müssen Waffenbehörden entlastet werden!
- Vereine, aber auch der Leistungssport, werden durch die Nachwuchsförderung gestärkt.
- Ungleichheiten in der Alterserfordernis werden harmonisiert, mehr Akzeptanz für das Gesetz geschaffen. Warum dürfen Kinder heute an Schießbuden schießen, aber nicht in einem Schießsportverein trainieren? Warum dürfen angehende Jungjäger mit 14 Jahren bereits Großkaliber schießen, Sportschützen aber erst ab 18 Jahren?
- Sportschützen in Deutschland sind aktuell gegenüber Athleten in anderen Ländern, in denen es kein Alterserfordernis gibt (z.B. Österreich, Schweiz) schlechter gestellt, da das Training erst viel später – oder nur mit einer Ausnahmegenehmigung – beginnen kann.
- Psychologen sehen es als normal an, dass Kinder fasziniert von Waffen sind. Sie spielen Polizisten, Cowboys, Ritter, Piraten usw. und nutzen alles Mögliche als „Waffe“. Im Sportverein kann die Faszination in sichere Bahnen gelenkt und über Risiken und rechtliche Grundlagen aufgeklärt werden. [SEK-Einsätze wegen Kindern mit Spielzeugwaffen](#) werden damit verringert.
- Sportschießen kann auch als „[Therapeutisches](#)“ Sportschießen genutzt werden. Es fordert die Konzentration sowie psychomotorische Fähigkeiten.

Wer Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition haben möchte, muss gemäß [§ 4 Abs. 1 WaffG](#) das 18. Lebensjahr vollendet ([§ 2 Abs. 1 WaffG](#)), die erforderliche Zuverlässigkeit ([§ 5 WaffG](#)), persönliche Eignung ([§ 6 WaffG](#)), Sachkunde ([§ 7 WaffG](#)) und ein Bedürfnis ([§ 8 WaffG](#)) nachgewiesen haben. Die Umsetzung in Deutschland übererfüllt die Regelungen der [EU-Feuernrichtlinie in Art. 6 Abs. 1](#), wo es heißt: „[...] gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis vorbringen können und a) mindestens 18 Jahre alt sind, [...] und b) sich selbst oder andere, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden; die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Zudem muss jede Waffe so in einem Tresor verwahrt werden, dass ein Abhandenkommen oder der Zugriff durch unbefugte Dritte verhindert wird ([§ 36 WaffG](#) i.V.m. [§ 13 f AWaffV](#)).

Der VDB fordert, das Bedürfnisprinzip mit anderen EU-Staaten zu harmonisieren und insgesamt zu modernisieren!

- Wir wollen keine amerikanischen Verhältnisse, jedoch eine Angleichung an andere EU-Staaten.
- [§ 1 Abs. 1 WaffG](#) stellt die Wichtigkeit der Belange „der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ heraus. Unter diesem Maßstab sollte der Waffenbesitz vor allem geregelt werden. Im Umkehrschluss heißt dies jedoch auch, dass jedem, der damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet, eine Waffe zusteht.
- Wer persönlich geeignet und zuverlässig ist, dem soll zugetraut werden, eine Waffe der Kategorie B oder C zu erwerben und zu besitzen.
- Eine Überprüfung auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung findet alle 3 Jahre statt ([§ 4 Abs. 3 WaffG](#)) Waffenbesitzer sind damit behördlich überprüft und überwacht und haben eine weiße Weste. Wenn nicht, wird die waffenrechtliche Erlaubnis gemäß [§ 45 WaffG](#) widerrufen und es kann ein Verbot nach [§ 41 WaffG](#) ausgesprochen werden.
- Selbstschutz muss entsprechend anderer EU-/Schengen-Länder (z.B. [Österreich](#), [Schweiz](#), [Slowakei](#), [Tschechien](#)) als Bedürfnisgrund im deutschen Waffengesetz aufgenommen werden.
- Für Sportschützen soll nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis allein die Mitgliedschaft im Verein als Bedürfnisgrund ausreichen. Ist er im ersten Jahr zuverlässig und geeignet, eine Waffe zu erwerben, so hat er die nötigen Nachweise erbracht.
- Das Sicherheitsniveau könnte sogar gesteigert werden, da mehr Menschen behördlich überprüft und potentielle Straftäter eher erkannt werden können.
- Ein Führen ist ohne Waffenschein nur auf zugelassenen Schießständen ([§ 27 WaffG](#)) bzw. im Rahmen der Jagd zulässig.
- Voreinträge entfallen, was Behörden entlastet, Kosten spart und Behördengänge minimiert.

Hintergrund Seit dem 06.07.2017 dürfen Schusswaffen nur noch in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 oder 1 aufbewahrt werden, es sei denn, ein anderes Sicherheitsbehältnis wurde zu dem Zeitpunkt bereits genutzt ([§ 36 WaffG](#) i.V.m. [§ 13 AWaffV](#)).

Es existieren unzählige A- und B-Schränke aus Altbesitz, die weiter genutzt werden dürfen.

Zudem kann die zuständige Behörde gemäß [§ 14 AWaffV](#) auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird.

Der VDB fordert, einfache verschlossene Stahlbehältnisse generell zur Aufbewahrung zuzulassen!

- D**etails & **E**rklärung
- Generelle Grundlage zur Aufbewahrung ist und bleibt: Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dies ist im normalen Gebrauch bereits durch einen verschlossenen Schrank mit Schwenkriegelschloss erfüllt.
 - Wollen Einbrecher in den Besitz von Schusswaffen gelangen, ist es egal, was für ein Schrank verwendet wird: Dieser wird mit hoher Wahrscheinlichkeit vollständig entwendet und anschließend in Ruhe geknackt, da Einbrecher i.d.R. nie besonders lange in einem Objekt bleiben wollen.
 - Es sind nur sehr wenige Fälle bekannt, in denen Waffen in oder mit einem Waffenschrank – egal welcher Sicherheitsstufe – überhaupt entwendet wurden. In der Regel ist hier eine unsachgemäße Aufbewahrung (z.B. des Schlüssels) die Ursache, sodass bereits ein Verstoß gegen Aufbewahrungsrichtlinien vorliegt.
 - Auch von den zahlreichen A- und B-Schränken im Altbesitz geht keine Gefahr aus bzw. aus ihnen wird nichts entwendet, sie stellen folglich kein Sicherheitsrisiko dar.
 - In anderen europäischen Ländern (z.B. Österreich, [§ 16b WaffG](#) i.V.m. [§ 3 2. WaffV](#)) genügen einfache Schränke – auch hier sind keine nennenswerten Diebstähle von Waffen aus diesen Schränken bekannt.
 - Insbesondere bei Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis stellt die Anschaffung eines Waffenschrankes mit Widerstandsgrad 0 oder 1 eine große Kostenbelastung dar.
 - Bereits jetzt kann die Waffenbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn keine Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie ([\(EU\) 2021/555 Art. 9 bis 11](#)) unterteilt Waffen in die Kategorien A, B und C. Dabei enthält die Kategorie A verbotene Waffen (Vollautomaten), Kategorie B erlaubnispflichtige Waffen (Halbautomaten, Kurzwaffen) und Kategorie C meldepflichtige Waffen (Repetierer, Einzellader).

In Deutschland gibt es verbotene Waffen nach [Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG](#). Waffen nach [Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 WaffG](#) sind erlaubnispflichtig. Die Einteilung hinsichtlich der EU-Kategorie spielt dabei nur für nach Kategorie A verbotenen Waffen eine Rolle. Bei den erlaubnispflichtigen Waffen wird im Waffengesetz nicht zwischen Kategorie B und Kategorie C unterschieden, sondern beide Kategorien werden nahezu identisch behandelt.

Der VDB fordert, Waffen der Kategorie C von der Erlaubnispflicht freizustellen!

- In einigen Mitgliedsstaaten sind – anders als in Deutschland – Waffen der Kategorie C frei ab 18 erwerbbar (z.B. [Österreich](#)) und müssen lediglich bei der Behörde angemeldet werden.
- In Deutschland sind Waffen der Kategorie C nahezu ebenso reguliert wie Waffen der Kategorie B.
- Waffenbesitzer in Deutschland sind damit gegenüber Erwerbern in anderen Mitgliedstaaten deutlich schlechter gestellt.
- Durch die Meldepflicht werden auch diese Waffen erfasst, sind über das Nationale Waffenregister nachverfolgbar und können eindeutig einer Person zugeordnet werden.
- Ablauf beim Antrag wie aktuell bei der Gelben WBK: Antrag, Überprüfung auf Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, Ausstellung WBK, Erwerb der Waffe, Eintrag in die WBK inkl. Munitionserwerb. Damit wird noch deutlich mehr Sicherheit impliziert als in Österreich, wo eine Waffe der Kategorie C einfach gekauft und angemeldet werden muss.
- Ist die Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht gegeben, wird die Waffenbesitzkarte nicht erteilt und es kann sogar ein Waffenbesitzverbot erteilt und die Waffe wieder entzogen werden.
- Der Munitionserwerb wird erst mit Eintragung und damit nach der Personenüberprüfung erteilt.
- Eine bestandene Waffensachkundeprüfung muss vor dem Kauf nachgewiesen werden, damit eine Einführung in die waffenrechtlichen Regeln erfolgt sowie der sichere Umgang gewährleistet ist.
- Ein Führen ist nicht zulässig, das Schießen ist nur auf einem Schießstand gestattet.

Mit dem 3. WaffRändG erfolgte eine Neuordnung der Verbringungsparagrafen im Waffengesetz. [§ 29 WaffG](#) regelt nun statt bisher § 31 WaffG(Alt) das Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Mitglieds- und Drittstaaten.

Der [EU-Feuerwaffenrichtlinie Artikel 16 Abs. 3](#) entsprechend wird gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder Waffenhändlern gemäß [§ 30 WaffG](#) eine allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition **aus** dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedsstaat für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt, was eine erhebliche Erleichterung sowie eine Kostenersparnis für Hersteller und Händler darstellt. Allerdings fehlt der Gegenpart zu dieser allgemeinen Erlaubnis.

Der VDB fordert eine allgemeine Erlaubnis zum Verbringen in den Geltungsbereich!

- Einzelerlaubnisse binden Ressourcen und verursachen unnötige Kosten in Waffenbehörden und beim Waffenfachhandel. Eine Allgemeine Verbringungserlaubnis nach Deutschland bedeutet eine deutliche Arbeitserleichterung für gewerbliche Erlaubnisinhaber, aber auch für Waffenbehörden, da Einzelanträge hinfällig wären.
- Insbesondere dann, wenn regelmäßig Waffen von einem Unternehmen im Ausland zu einem Unternehmen in Deutschland verbracht werden, wenn Tochterfirmen in Mitgliedsstaaten ansässig sind oder eine Werkstatt-Beziehung mit Unternehmen in Mitgliedsstaaten bestehen, bedeutet die aktuelle Regelung einen unnötig hohen bürokratischen Aufwand.
- Da die EU-Feuerwaffenrichtlinie keine Handlungsanweisung für das Verbringen in den Geltungsbereich vorsieht, steht eine entsprechende Regelung nicht im Widerspruch zu EU-Recht. Denn [Artikel 16 Abs. 3 der EU-Feuerwaffenrichtlinie](#) regelt lediglich das Verbringen aus dem Geltungsbereich.
- Die Regelung würde kein anderes EU-Land beeinträchtigen, da es die Verbringung aus seinem Staatsgebiet nach seinen Maßgaben bewilligt und sogar die allgemeine Ausfuhr erlauben kann.
- Alle verbrachten Waffen müssen gemäß [§ 37 Abs. 1 Nr. 3](#) i.V.m. [§ 9 WaffRG](#) unverzüglich im Nationalen Waffenregister angezeigt werden.
- Eine zusätzliche Meldung ans BVA gemäß der Verbringung aus dem Geltungsbereich entsprechend [§ 30 WaffG](#) wäre denkbar.
- Eine allgemeine Verbringungserlaubnis in den Geltungsbereich stellt damit kein Sicherheitsrisiko dar. Im Gegenteil könnte die Sicherheit durch die Entlastung der Waffenbehörden erhöht werden.
- Für die Umsetzung wären ein bis zwei neue Anträge nötig (Anlagen nach der WaffVordruckVwV)

Hinterrgründe Einhandmesser sind keine verbotenen Gegenstände und können frei ab 18 Jahren erworben werden. Ein Teppichmesser (Cutter) ist auch ein Einhandmesser, sodass hier Alltagsgegenstände und Werkzeuge betroffen sind.

Nach [§ 42a Abs. 1 WaffG](#) ist es verboten, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.

Nach Absatz 2 ist ein Führen jedoch dann erlaubt, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Ein solches liegt nach Absatz 3 dann vor, wenn das Führen im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck erfolgt.

Der VDB fordert, Einhandmesser vom Führverbot auszunehmen!

- D**etails & **E**rklärung
- Im Rahmen der Brauchtumpflege sowie der Jagd-, des Angelns etc. ist ein Führen bereits heute erlaubt. Es gibt jedoch noch mehr Bereiche, wo Einhandmesser sinnvoll sind – und sogar Leben retten können.
 - Im Sinne der Inklusion erleichtern Einhandmesser für Menschen mit Behinderung eines Arms oder einer Hand den Alltag. Auch hier liegt ein berechtigtes Interesse vor.
 - Ein „berechtigtes Interesse“ nachzuweisen, ist immer Auslegungssache und muss ggf. vor Gericht geklärt werden. Durch die Freigabe von Einhandmessern kann die Justiz entlastet werden. Durch die Freistellung werden gesetzestreue Bürger sowie die Vollzugsbehörden entlastet.
 - Bei öffentlichen Veranstaltungen wird das Mitführen vom Veranstalter bereits heute untersagt.
 - Die Polizeiliche Kriminalstatistik differenziert bei Straftaten mit Messern nicht zwischen den Arten der Messer, sodass bei der Zahl der Messerangriffe unklar ist, mit welcher Art Messer sie begangen wurden. [Medienberichten zufolge](#) handelt es sich in vielen Fällen um ein handelsübliches Küchenmesser (und damit ein Messer mit einer feststehenden Klinge über 12 cm).
 - Wer mit einem Messer Menschen verletzt, nutzt das Messer als Hieb- und Stoßwaffe. Diese Straftäter verstoßen ohnehin gegen geltendes Recht und werden sich nicht von einem Führverbot abhalten lassen.
 - Durch die Freistellung vom Führen werden gesetzestreue Bürger sowie die Vollzugsbehörden entlastet.

Aktuell kommt es immer wieder vor, dass Waffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände nachträglich unter Erlaubnispflicht gestellt oder sogar ganz verboten werden. Das kann einerseits durch eine Gesetzesänderung, andererseits auch durch BKA-Feststellungsbescheide erfolgen.

Anmelde- und Übergangsfristen orientieren sich dabei häufig am Erwerbsdatum. So kann es sein, dass je nach Kaufdatum unterschiedliche Regelungen für dieselbe Waffe gelten. Fristen orientieren sich dabei zudem oft am Inkrafttreten von EU-Regelungen, sodass sie sogar mehrere Jahre vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Deutschland liegen können.

Das führt in der gesamten Branche zu einer großen Unsicherheit, da niemand sagen kann, ob eine Waffe, die heute erlaubnisfrei erworben wurde, auch morgen noch besessen werden darf.

Der VDB fordert, Entschädigungsregeln im Waffengesetz zu verankern!

- Wenn der Gesetzgeber der Ansicht ist, eine Waffe oder ein ihr gleichgestellter Gegenstand müsste verboten werden, dann muss jeder rechtmäßige Eigentümer entschädigt werden, der diesen Gegenstand vollkommen legal erworben hat. Dies kann z.B. geschehen, indem Waffen zurückgekauft werden. So besteht der Anreiz, die Waffe zurückzugeben und es findet keine reine Enteignung statt.
- § 9 KriegWaffKontrG sieht bereits eine Regelung zur Entschädigung vor. Dort heißt es: „Wird eine Genehmigung [...] ganz oder teilweise widerrufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen.“
- Art 14 des GG sieht vor, dass das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet werden. Weiter heißt es: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.“
- In anderen Bereichen (z.B. Automobilindustrie, Heizung) wird mit hohen Subventionen bzw. Kaufprämien gearbeitet, um Umrüstungen zu erreichen. Im Waffengesetz werden lediglich Auflagen gemacht und bürokratische Hürden gestellt (Siehe Übergangsregelungen § 58 WaffG).
- Wird eine Waffe oder ein ihr gleichgestellter Gegenstand nachträglich als erlaubnispflichtig oder verboten eingestuft, so muss allein die Anmeldung dieses Gegenstandes ausreichen.

Im Rahmen des Waffengesetzes wird in zahlreichen Bereichen die Sicherheitskompetenz auf die Waffenbehörden übertragen (z.B. [§ 3 Abs. 3 WaffG](#): Ausnahmen von Alterserfordernissen; [§ 12 Abs. 5 WaffG](#): Ausnahmen von den Erlaubnispflichten, [§ 3 Abs. 2 AWaffV](#): Anerkennung von Sachkundelehrgängen, [§ 13/§14 AWaffV](#): Aufbewahrungskonzepte).

Dies führt dazu, dass aufgrund des Föderalismus waffenrechtliche Regelungen und daraus resultierende Anforderungen unterschiedlich sind, was zu einer Diskriminierung von Erlaubnisinhabern anhand des Wohnortes führt.

Als Bundesgesetz bietet das Waffengesetz damit einen zu großen Spielraum für Auslegungen, was es notwendig macht, strittige Sachverhalte über Gerichtsurteile zu klären. Das bindet Ressourcen in der Justiz.

Der VDB fordert eine klare gesetzliche Grundlage, die bundeseinheitlich gilt!

- Einheitliche klare Regelungen führen zu Entlastung und damit einem besseren Vollzug. Jede Abweichung und Sonderregelung von gesetzlichen Grundlagen bedarf einer genauen Prüfung des Sachverhalts und binden damit erhebliche Kapazitäten in den Waffenbehörden.
- Im Gesetz müssen die Maximalforderungen formuliert sein (z.B. Waffenschrank Widerstandsgrad O), die Behörde kann hier nur nach unten abweichen. Überzogene Auflagen zur Aufbewahrung/Sicherung von Waffen und Munition (z.B. 30 cm Stahlbeton, Sicherungstür Widerstandsgrad O, Schränke in den Raum, Sicherheitszaun) zur Verhinderung z.B. des Waffenhandels müssen aufhören.
- Rechtlicher Freiraum sorgt für ein hohes Maß an Unsicherheit, da Sachbearbeitern in den Waffenbehörden, die häufig waffenrechtlich nicht geschult sind, die Entscheidung darüber übertragen wird, ob die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis der inneren Sicherheit entspricht oder entgegensteht.
- Häufig werden Anforderungen aus unnötiger Vorsicht überzogen, was zu unnötigen Kosten führt (z.B. bei Aufbewahrungskonzepten).
- Unterschiedliche Anwendung führt zu unterschiedlichen Entscheidungen bei Erlaubnisinhabern, die lediglich in einem anderen Kreis beheimatet sind (Stichwort Wohnortlotterie/ Diskriminierung).
- Das persönliche Erscheinen eines Antragsstellers bei der Waffenbehörde bringt keinen Sicherheitsgewinn, da der Behördenmitarbeiter nicht entsprechend qualifiziert sind. Darüber hinaus ist auch eine standardmäßige psychologische Regelüberprüfung (MPU) nicht zielführend, weil auch dies nur eine Momentaufnahme ist (siehe Messerattacke in Zug von Kiel nach Hamburg).

Hintergrund Nach der Waffenrechtsänderung im Jahr 2003 hat es ganze 9 Jahre gedauert, bis die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes ([WaffVordruckVwV](#)) im Jahr 2012 an die neue Rechtslage angepasst wurde.

Die letzte Waffenrechtsänderung ist am 19. Februar 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Bisher hat keine Anpassung der [WaffVordruckVwV](#) und auch nicht der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz ([WaffVwV](#)) stattgefunden.

Beide Verwaltungsvorschriften beinhalten damit noch die Rechtslage von 2012 und berücksichtigen damit zusätzlich auch nicht die Änderungen von 2017.

Die Innenministerkonferenz hat das BMI in der Frühjahrssitzung 2023 eindringlich aufgefördert, die [WaffVwV schnellstmöglich anzupassen](#).

**Der VDB fordert eine stets direkt erfolgende Anpassung
aller Verordnungen und Verwaltungsvorschriften!**

Details & **E**rklärung

- Generell ist durch eine Neufassung des gesamten Waffengesetzes der Umfang von Verwaltungsvorschriften zu minimieren. Das Gesetz ist so zu fassen, dass es keiner langen Erklärung für die Verwaltung bedarf.
- Insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz i.S.d. [Artikels 84 Absatz 2 GG](#) dient dem Vollzug des Bundesrechts als landeseigene Angelegenheit bzw. der Ausführung der Bundesgesetze im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung. Die Verwaltungsvorschrift ist damit eine wesentliche Orientierungshilfe für die Waffenbehörden und sollte als solche stets der aktuellen gesetzlichen Grundlage entsprechen, um eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden zu gewährleisten.
- Nur wenn alle rechtlichen Grundlagen und Handlungsanweisungen einheitlich sind, ist ein optimaler Vollzug und eine entsprechende Anwendung gesetzlicher Regelungen überhaupt möglich.
- Unsicherheiten und landesspezifische Auslegungen werden verhindert, was Verwaltung, Vollzug und Justiz eindeutig entlastet.
- Vordrucke z.B. für Ausfuhrgenehmigungen beinhalten falsche Rechtsverweise, sodass keine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Nach [§ 14 Abs. 5 WaffG](#) wird Sportschützen ein Grundkontingent auf drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition zugesprochen.

Auf die Gelbe WBK können nach [§14 Abs. 6 WaffG](#) max. 10 Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) erworben werden.

[§ 13 Abs. 2 WaffG](#) schränkt die Erwerbsmöglichkeit für Jäger ohne gesonderten Bedürfnisnachweis auf zwei Kurzwaffen ein.

Der VDB fordert, alle Mengenbegrenzungen aus dem Waffengesetz zu streichen!

- Sport- und Jagdwaffen haben laut der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie Aussagen des BKA keine Deliktrelevanz.
- [Terroristen besorgen sich irgendwo](#) – außerhalb des zivilen Markts – Waffen. Sie gehen nicht den umständlichen, langen und teuren Weg über eine Sportschützen-WBK oder die Jägerprüfung und lassen sich dann auch noch freiwillig behördlich überprüfen.
- Nur die erste Waffe ist gefährlich! Alle Erlaubnisinhaber werden regelmäßig staatlich auf persönliche Eignung und Zuverlässigkeit überprüft, haben eine Sachkunde sowie die sichere Aufbewahrung in einem Tresor nachgewiesen. Ob sie eine oder mehrere Waffen haben, macht keinen Unterschied für die innere Sicherheit.
- Durch unterschiedliche Wildtier- und damit verbundenen Jagdarten werden unterschiedliche Anforderungen an Kurzwaffen und die zu verwendeten Kaliber gestellt (z.B. die Fallenjagd, Fangschuss bei verunfalltem Wild, Nachsuche, Übungszwecke auf dem Schießstand). Die Begrenzung von zwei Kurzwaffen schränkt Jäger bei der Jagdausübung damit ein.
- Sportschützen benötigen unterschiedliche Waffen für unterschiedliche Disziplinen. Auch hier schränkt das Grundkontingent die Ausübung ihres Sports ein.
- Für Waffensammlungen können auch Nachbauten historischer Waffen interessant sein – eine enge Festlegung von Sammlungsthemen führt deshalb dazu, dass kulturhistorisches Erbe verloren geht.
- Waffenbehörden werden durch die jeweils nötigen Einzelprüfungen des sportlichen oder jagdlichen Bedürfnisses für Waffen über das Grundkontingent hinaus unnötig belastet.
- Positiver Nebeneffekt: Unterschiedliche WBKs werden damit unnötig, da eine Unterscheidung nach Art der WBK unnötig wird.

H Das sogenannte Erwerbsstreckungsgebot, nach dem innerhalb von sechs Monaten in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden dürfen ([§ 14 Abs. 3 WaffG](#)), gilt nur für Sportschützen. Hierdurch soll ein [Waffenhorten](#) verhindert werden. Dies entspricht jedoch in Vergleich zu Jägern, Sammlern oder Händlern nicht dem Gleichheitsgrundsatz nach [Art. 3 Abs 1 GG](#).

i Wie alle anderen waffenrechtlichen Erlaubnisinhaber werden auch Sportschützen auf Zuverlässigkeit ([§ 5 WaffG](#)) und Persönliche Eignung ([§ 6 WaffG](#)) überprüft. Sie müssen eine Sachkunde ([§ 7 WaffG](#)) sowie einen Tresor für die sichere Aufbewahrung nachweisen. Der Erwerb der ersten Schusswaffe setzt mindestens zwölf Monate Mitgliedschaft in einem anerkannten Schützenverein ([§ 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG](#)) sowie regelmäßiges Training mit einer Schusswaffe voraus.

D Der VDB fordert, das Erwerbsstreckungsgebot ersatzlos zu streichen!

- e**
- Das Erwerbsstreckungsgebot belastet Waffenbehörden aufgrund des Kontrollaufwandes unnötig, ohne Veränderung der Sicherheitslage.
 - Bereits jetzt handelt es sich um eine eingeschränkte Regel, da „in der Regel“ nur zwei Waffen pro Halbjahr erworben werden dürfen (vgl. [BT-Drs. 14 /8886, Seite 112](#)) und [Gade/Stoppa WaffG § 14 Rn 18](#)). Die Einzelfallprüfung belastet Waffenbehörden zusätzlich.
 - Ein Waffenhorten ist nicht zu befürchten, da Aufbewahrungsvorschriften und Budget dem Erwerb Grenzen setzen. Wer jedoch Waffen horten möchte, um damit eine Straftat zu begehen, der greift auf illegale Waffen zurück und geht nicht den mühsamen Weg über eine Sportschützen-WBK. Denn illegale Waffen sind staatlich weder reguliert noch erfasst und für interessierte Kreis auf dem inoffiziellen Markt leicht zu erwerben. Sie kommen beispielsweise – wie allgemein bekannt – nach Kriegen regelmäßig auf illegalen Wegen zurück nach Deutschland. So heißt es im [Bundeslagebild Waffenkriminalität](#): „Eine anhaltende Bedrohung stellen aus ehemaligen Kriegs- und Krisenregionen stammende Kriegswaffen und Munition dar. Derartige Waffen befinden sich auch über 30 Jahre nach Beendigung der Kriege im ehemaligen Jugoslawien im illegalen Umlauf.“
 - Nicht die Anzahl an Waffen ist es, die zu Amokläufen führen – dies liegt immer in der Person. Auch kann ein Amokläufer nicht mit mehr als einer Waffe gleichzeitig schießen, sodass die Anzahl an Waffen im Besitz von Sportschützen für die innere Sicherheit in Deutschland keine Rolle spielen.
 - Sportschützen werden insbesondere zu Beginn in der Ausübung des Sports behindert, da bei unterschiedlichen Disziplinen nicht die eventuell benötigte Anzahl an Waffen erworben werden kann.
 - Es führt für Sportschützen zu einer unnötigen Anzahl an Wegen zur Waffenbehörde, um erworbene Waffen eintragen zu lassen.

Hintergrund Die Erteilung von Waffenscheinen ist eine Individualentscheidung der lokalen Waffenbehörde des Antragstellers. Waffen, die bei Raubüberfällen bei Fachhändlern und Büchsenmachern erbeutet werden könnten, können in illegalen Kanälen versickern. Da bestehende Alarmanlagen (i.d.R. VdS B) keine pre-Alarmierung oder Schutzmechanismen (z.B. Nebelkanonen) haben, besteht im Falle eines Überfalls eine Reaktionszeit der Polizei bis zu 30 Minuten (da diese Alarme keine besondere Priorität haben).

Auch das Führen einer geladenen und schussbereiten Schusswaffe für § 21 WaffG-Erlaubnisinhaber in den eigenen Räumlichkeiten ist ohne Waffenschein nicht zulässig. Seit einigen Jahren erhalten gewerbliche Erlaubnisinhaber (u.a. Waffenfachhändler, Büchsenmacher) keine Erlaubnis für einen Waffenschein mehr, da die Erlaubnispolitik von Waffenbehörden und Polizeien sich äußerst restriktiv entwickelt hat.

Der VDB fordert, dass für § 21 Erlaubnisinhaber ein Bedürfnis für einen Waffenschein anerkannt wird!

- Details & Erklärung**
- Wohnungseinbrüche mit Diebstahl sind in 2022 um 21,5 % und Raubdelikte um 26,8 % gestiegen!
 - Erlaubnisinhaber sind in folgenden Situationen besonders gefährdet:
 - im Umfeld des Firmensitzes und der Privatwohnung und Umkreis von 500 Metern
 - beim Transport und Handelsgeschäft außerhalb des Unternehmens (z.B. Kauf von Nachlässen)
 - beim Transport und der Präsentation zu, auf und von Schießevents oder Messen
 - in den Räumlichkeiten von Firma und Privatwohnung
 - Gewerbliche Erlaubnisinhaber sind staatlich überprüft und behördlich überwacht und damit persönlich geeignet und zuverlässig.
 - Gewerbliche Erlaubnisinhaber haben ein wirtschaftliches und damit existenzielles Interesse am Erhalt der Waffenhandels- und/oder Waffenherstellungserlaubnis und werden im Umgang äußerst sorgfältig sein.
 - Die psychologische Wirkung des Wissens um das mögliche Vorhandensein einer Schusswaffe bewirkt präventiv, dass viele Straftaten erst gar nicht stattfinden. Wenn potentielle Straftäter wissen, dass bestimmte Unternehmer einen Waffenschein besitzen und eine Defensivwaffe führen dürfen, ist eine grundlegende Verringerung von Straftaten anzunehmen, da sich Kriminelle nicht – wie in Hollywoodfilmen – bewusst in Gefahr oder gar in Schießereien verwickeln lassen.
 - Daher sollten auch weitere potentiell gefährdete Personengruppen (z.B. Juweliere, Bankangestellte) von der Möglichkeit eines Waffenscheins Gebrauch machen können.

Mit dem 3. WaffRÄndG wurde ab 20. Februar 2020 die jagdliche Nutzung von Schalldämpfern für jagdliche Langwaffen mit Zentralfeuermunition legalisiert. Die Gesetzesbegründung führt hier richtigerweise den Gesundheitsschutz für die Jäger an.

Schalldämpfer haben aber noch mehr Vorteile. Erstens schonen sie auch das Gehör der Jagdhunde im Einsatz, zweitens wird das Wild im Revier sowie Erholungssuchende im Wald und Feld und Anwohner weniger durch den Schussknall gestört, drittens wird der Schuss präziser (weniger Rückstoß, höheres Eigengewicht der Waffe).

Bereits vor Inkrafttreten der Regelung bestanden nach kriminalistischer Einschätzung des Bundeskriminalamts keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, was sich bestätigt hat, da seit Inkrafttreten kein Fall bekannt ist, in dem es zu einer Straftat mit einem Schalldämpfer kam.

**Der VDB fordert daher, Schalldämpfer generell
erlaubnisfrei zu stellen!**

- Wer eine Waffe besitzt/sein Eigentum nennt, wird von der Waffenbehörde regelmäßig überprüft und ist persönlich geeignet und zuverlässig. Daher sollte er im Sinne des Gesundheitsschutzes sein Gehör – und das seiner Umgebung – mit einem Schalldämpfer schützen dürfen. Wer lediglich einen Schalldämpfer frei ab 18 Jahren ohne zugehörige Waffe erwirbt, stellt kein Sicherheitsrisiko dar, da er nur mit einem Schalldämpfer nicht schießen kann.
- Schalldämpfer müssen weiterhin in eine WBK eingetragen werden und sind im Nationalen Waffenregister rückverfolgbar, sodass eine Nachverfolgbarkeit gegeben ist.
- In anderen [Europäischen Ländern](#) sind Schalldämpfer von der Erlaubnispflicht befreit bzw. frei verkäuflich. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie behandelt Schalldämpfer nicht.
- Sportschützen, insbesondere Großkaliberschützen, geben während des Trainings eine weit höhere Zahl an Schüssen ab als Jäger während des Jagdjahrs bzw. in der Jagdausbildung, deshalb muss auch hier der Gesundheitsschutz beachtet werden. Hier ist es bereits jetzt per Sondergenehmigung durch die Waffenbehörde möglich, einen Schalldämpfer erwerben zu können.
- Anwohner in der Nähe von Schießständen würden durch die Reduzierung des Schussknalls erheblich entlastet, da Schallemissionen reduziert werden. Wettbewerbe sind jedoch erst nach Genehmigung entsprechender Sportordnungen möglich.
- Waffen mit Randfeuermunition sind aufgrund des kleineren Kalibers potentiell weniger gefährlich als Waffen für Zentralfeuermunition. Es besteht also keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn Schalldämpfer für Randfeuermunition ebenfalls legalisiert werden.
- Die Dämpfung eines Schalldämpfers entspricht in etwa der Schutzwirkung der meisten Gehörschützer, sodass jemand, der beim Thema Gehörschäden auf Nummer sicher gehen will, am besten Schalldämpfer und Gehörschutz verwendet.

Mit dem 3. WaffRÄndG wurden Magazine für Kurzwaffen mit mehr als 20 Patronen sowie Magazine für Langwaffen mit mehr als zehn Patronen zu verbotenen Gegenständen erklärt. Damit wurde die EU-Feuerwaffenrichtlinie ([\(EU\) 2021/555 Art. 13 Abs. 1](#)) umgesetzt.

In Deutschland gelten über die europäischen Regelungen hinaus Wechselmagazine, die sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar sind (Dual-Use-Magazine), nur so lange als Magazine für Kurzwaffen, wie keine Langwaffe im Besitz ist, in der das Magazin verwendet werden kann. Ebenso wurden Magazingehäuse für die genannten Wechselmagazine verboten ([Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG](#)).

Insbesondere der Zusatz der Dual-Use-Magazine stellt Erlaubnisinhaber regelmäßig vor Probleme, da für den Umgang eine Ausnahmegenehmigung vom BKA gemäß § [40 WaffG](#) beantragt werden muss.

Der VDB fordert, Erlaubnisinhaber vom Umgangsverbot mit diesen Magazinen freizustellen!

- Das Sicherheitsniveau würde nicht gesenkt werden, da von diesen Magazinen laut [Gesetzesbegründung der Bundesregierung](#) aus polizeifachlicher Sicht keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.
- Waffenfachhändler haben häufig sowohl Kurz- als auch Langwaffen im Ladengeschäft. Sobald eine Langwaffe darunter ist, in die ein Kurzwaffenmagazin mit mehr als 10 Schuss passt, geraten sie unter den Verbotstatbestand. Dies stellt ein erhebliches, unverschuldetes Handelshemmnis dar. Eine Ausnahme vom Umgangsverbot würde hier kein Sicherheitsrisiko darstellen, da beide Waffenarten unabhängig voneinander ohnehin gehandelt werden dürfen, die wirtschaftliche Einschränkung der Unternehmen jedoch deutlich verringern.
- Das Sicherheitsniveau würde sogar erhöht werden. Da diese Magazine bis zum 01.09.2020 frei verkäuflich waren, sind noch zahlreiche davon in Privathaushalten im Umlauf. Durch gewerbliche Erlaubnisinhaber können diese im Sinne der öffentlichen Sicherheit auf Anfragen hin einfach angenommen und damit dem illegalen Umlauf entzogen werden.
- Auch das Bundeskriminalamt (BKA) würde entlastet, da keine jährliche Meldung nötig wäre.
- Es findet eine Angleichung an andere europäische Länder mit deutlich liberaleren Regelungen für den Umgang mit großen Magazinen statt (z.B. haben Österreich ([§17 Abs. 7-10 WaffG](#)) und Schweiz ([Art. 16b WaffG](#)) jeweils keine Regelung zu Dual-Use-Magazinen und Magazingehäusen).
- Magazingehäuse könnten umgebaut/gekürzt und damit weiterhin genutzt werden.
- Sportschützen, die international in Disziplinen aktiv sind, in denen High-Cap-Magazine genutzt werden, haben sowohl im Training als auch in internationalen sportlichen Wettbewerb keine Nachteile mehr.
- Sammler könnten weiterhin problemlos in diesem Gebiet sammeln und damit Kultur bewahren.

H Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen ([Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 2.9 WaffG](#)) können erlaubnisfrei ab 18 Jahren erworben und besessen ([Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1.1 und 1.2](#)) werden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die Waffen mit einem F-im-Fünfeck gekennzeichnet sind. Auch solche, die vor dem 1. Januar 1970 in der BRD oder vor dem 2. April 1991 in der DDR hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind, sind erlaubnisfrei. Waffen mit unter 0,5 Joule Bewegungsenergie sind als Spielzeugwaffen vom Waffengesetz ausgenommen. Eine Unterscheidung bzgl. der verwendeten Munition findet nicht statt, sodass sowohl Sportwaffen mit Stahlkugeln oder Diabolos, Airsoftwaffen mit Kunststoffkugeln (BBs) bzw. Paintballmarkierer mit Farbkugeln (Paint) unter dieser Kategorie zusammengefasst werden.

Der VDB fordert, Airsoft- und Paintball-Markierer vom Waffengesetz ausnehmen!

- D** **e** **t** **a** **i** **s** **&** **E** **r** **k** **l** **ä** **r** **u** **n** **g**
- Keine Deliktrelevanz: Airsoft- und Paintballmarkierer sind nicht für Anschläge geeignet, da sie ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Mit diesen Waffen wird auf zugelassenen Spielfeldern verletzungsfrei gespielt. Deshalb sind sie für potentielle Attentäter nicht interessant und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht nicht.
 - Die Begrenzung der erlaubnisfreien Waffen auf 7,5 Joule kommt von den ursprünglichen Blei- oder Stahlgeschossen. Die Wirkung von BBs oder Paints ist durch das Material, den Geschossdurchmesser sowie Gewicht/Dichte deutlich anders, sodass diese Waffen ein geringeres Sicherheitsrisiko darstellen.
 - Das Führverbot von Anscheinswaffen gemäß [§ 42a WaffG](#) bleibt erhalten, ein Führen in der Öffentlichkeit ist damit nicht gestattet und der Transport muss in einem verschlossenen Behältnis erfolgen.
 - Airsoft- und Paintball-Spielfelder legen Joulebegrenzungen für die Sicherheit des Spiels und dessen Teilnehmern fest und alle Waffen werden vor jedem Spiel an die Joule-Regelungen des Spielfeldes eingestellt/ darauf überprüft. Damit kontrollieren die Spielfeldbetreiber bereits die zulässige Joule-Höchstzahl auf ihren Spielfeldern.
 - Andere EU-Länder haben [ganz andere Joule-Grenzen](#) als Deutschland (Frankreich z.B. 2 Joule, Österreich keine Begrenzung, Polen 17 Joule). Auch haben andere Länder andere Regelungen bzgl. Schussfolge (Vollauto). Wollen international aktive Airsoft-/Paintball-Spieler durch Deutschland reisen, kommt es immer wieder zu dem Problem, dass eine Durchführerlaubnis beantragt werden muss. Dieser bürokratische Aufwand kann durch die Freistellung entfallen.

Mit dem 3. WaffRÄndG wurden Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräte für Jäger im Rahmen der Jagdausbildung legalisiert. Diese haben jedoch gegenüber direkten Nachtzielgeräten den Nachteil, dass sie immer ein zusätzliches Teil, zusätzliches Gewicht und damit eine potentielle Gefahrenquelle für schlechte Schüsse durch technische Fehler darstellen.

Da weder Infrarotaufheller noch Vorrichtungen zum Beleuchten des Ziels erlaubt wurden, haben Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte aktuell einen endlichen Nutzen, da sie nur dann noch eingesetzt werden können, wenn noch Restlicht vorhanden ist, das verstärkt werden kann.

Seit der Legalisierung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sind keine Straftaten mit diesen erfolgt. Bereits jetzt ist der Erwerb der Einzelkomponenten erlaubt und lediglich die Verwendung an der Schusswaffe verboten, sodass von einer Legalisierung lediglich eine technische Vereinfachung, nicht aber eine größere Gefahr für die Bevölkerung einhergeht.

Der VDB fordert die generelle Freistellung von Nachtzieloptiken, Infrarotauffhellern und Lampen!

- Jägern würde ermöglicht, den aktuellsten Stand der Technik zur Jagd zu nutzen, was im Interesse des zu bejagenden Wildes ist (Tierschutz)
- Insbesondere der Gefahr der Afrikanischen Schweinepest (ASP) kann durch eine gezielte Nachtbejagung des Schwarzwildes begegnet werden. Dies trägt wesentlich zum Schutz der Bevölkerung vor der Seuche durch eine potentielle Ausbreitung auf Hausschweinbestände bei.
- Auch die Zahl und Höhe der Wildschäden durch Schwarzwild und damit der Ausfall in der Lebens- oder Futtermittelproduktion könnte durch die noch effektivere Bejagung weiter nachhaltig gesenkt werden. Dies würde wesentlich zum Schutz der Bevölkerung beitragen.
- Bereits jetzt gestatten einige Bundesländer den Einsatz von IR-Auffhellern für die Jagd ([z.B. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern](#)).
- Durch die Möglichkeit, Lampen an Schusswaffen einzusetzen, steigt die Sicherheit beim Fangschuss und bei bereits vorhandenen Geräten kann der Nachteil eines nicht vorhandenen IR-Auffhellers ausgeglichen werden.
- Die potentielle Schwachstelle in Sachen Treffpunktlage durch die heute genutzte Adaptertechnik bzw. bei kombinierter Verwendung (Tag- und Nachtjagd) besteht bei Nachtzielgeräten nicht.
- Um den Einsatz von Nachtzielgeräten im sportlichen Schießen zu etablieren, ist eine Änderung der Sportordnungen erforderlich. Sportordnungen müssen nach § 15a WaffG vom Bundesverwaltungsamt zugelassen werden. Damit hat der Bund die Kontrolle über den Einsatz von Nachtzielgeräten im sportlichen Schießen.
- Im Bereich der freien Waffen, insbesondere im Airsoft-Bereich, stellt die Freistellung von der Erlaubnispflicht von Nachtzielgeräten ebenfalls kein Sicherheitsrisiko dar, da freie Waffen keine Deliktrelevanz besitzen.

[§ 51 WaffG](#) und [§ 52 WaffG](#) regeln die Strafvorschriften bei Verstößen gegen das Waffengesetz, [§ 53 WaffG](#) regelt die Bußgeldvorschriften. Nach [Art. 103 Abs. 2 GG](#) kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Verstöße gegen das Waffengesetz haben einen Einfluss auf die Zuverlässigkeit. In [§ 5 WaffG](#) werden zwei verschiedene Fristen genannt, in denen keine Wiedererteilung einer WBK erfolgt, sogenannte Wohlverhaltensfristen. Bei einer absoluten Unzuverlässigkeit, z.B. wegen eines Verbrechens, beträgt diese mind. 10 Jahre, bei einer geringeren Verurteilung zu 60 oder mehr Tagessätze mindestens 5 Jahre. Bei entsprechender Ordnungswidrigkeit können ebenfalls zwischen 0 und 5 Jahren ausgesprochen werden.

Aktuell gibt es keine Differenzierung zwischen minderschweren und schweren Verstößen, sodass jeder Verstoß automatisch zur Unzuverlässigkeit nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG](#) führt.

Der VDB fordert, dass alle Verstöße ohne unmittelbare Sicherheitsgefährdung eine Ordnungswidrigkeit werden!

- Zahlreiche Verweise in den aktuellen Paragraphen zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten führen zu einer Verkomplizierung der Regelungen (nicht anwenderfreundlich).
- Nach aktueller Rechtslage kann das Vergessen einer Patrone in der Jackentasche zudem genauso hart bestraft werden wie die illegale Einfuhr oder Herstellung erlaubnispflichtiger Schusswaffen. Geringe Übertretung müssen maßvoller gestaltet werden.
- Lange Straf- und Verwaltungsverfahren binden Kapazitäten in Verwaltungen, Gerichten und Staatsanwaltschaften. Ordnungswidrigkeitsverfahren könnten schneller durchgeführt werden und hätten damit über die Zeit durch ggf. hohe Bußgelder eine Abschreckungswirkung.
- Mehrere Ordnungswidrigkeitsverfahren können ebenfalls zu einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen, dies muss aber explizit geregelt werden (Anzahl, Zeitraum).
- Ein Punktesystem ähnlich wie die Verkehrssünderdatei in Flensburg wäre denkbar, nach dem Ordnungswidrigkeiten je nach Schwere mit einem unterschiedlich hohen Bußgeld sowie mit Punkten versehen werden. So führt ein kleiner Verstoß ohne eine unmittelbare Sicherheitsgefährdung nicht direkt zum Entzug, jedoch zum ersten Punkt. Wiederholte kleinere Verstöße können damit zu einem Entzug führen. Ein solches System könnte über das Nationale Waffenregister abgebildet werden, indem der XWaffe-Katalog entsprechend erweitert wird. So könnten zugriffsberechtigte Stellen im Falle einer Kontrolle direkt abrufen, ob bereits weitere Ordnungswidrigkeiten / Punkte gespeichert sind.
- Das entlastet die Justiz und stärkt die Ordnungsbehörden (Polizei) im direkten Vollzug.
- Ein Verstoß gegen eine Vorschrift, ohne dass eine unmittelbare Sicherheitsgefährdung eintritt, muss Ordnungswidrigkeit werden.

Hint
int
erg
ru
und
d

Seit 23.11.2007 können Landesregierungen durch Rechtsverordnung an bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen Waffenverbotszonen ([§ 42 Abs. 5 WaffG](#)) und seit 20.02.2020 zudem Messerverbotzonen ([§ 42 Abs. 6 WaffG](#)) einrichten. Laut [Gesetzesbegründung \(Seite 39\)](#) besteht an solch besonders stark frequentierten Orten wegen der Vielzahl der dort befindlichen Menschen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gefahren, die von Waffen ausgehen, realisieren. Dabei werden Personengruppen, die ein berechtigtes Interesse haben, ausgenommen, um ein Verbot alltäglicher Verhaltensweisen (etwa das Mitführen eines Messers durch Handwerker oder Angler, Benutzung eines Messers beim Restaurantbesuch) zu vermeiden. Auch für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse ist eine Ausnahme vorgesehen, da diese bereits behördlich hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit überprüft sind. Jedoch werden die Verbotsausnahmen jeweils in der Rechtsverordnung selbst geregelt, sodass jede Verordnung bekannt sein muss.

Der VDB fordert eine Aufhebung aller Waffenverbotszonen!

- D**et
eta
il
s
&
Er
kl
är
ung
- Nur rechtschaffene Bürger halten sich an Waffenverbotszonen, Kriminelle nicht! Daher erhöht sich das [Sicherheitsgefühl für rechtschaffene Bürger in diesen Zonen nicht](#) – im Gegenteil: Es sinkt, wenn sie sich im Fall der Fälle nicht selbst verteidigen können.
 - Kriminalitätszonen verlagern sich und werden durch die Verbote nicht aufgelöst!
 - Was verboten und was erlaubt ist, steht in unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen und kann sich von Verbotszone zu Verbotszone unterscheiden. Für rechtschaffene Bürger besteht daher immer das Risiko, dass aus Versehen beispielsweise das Abwehrspray oder der Nagelknipser noch in der Handtasche ist. Dies führt zu einer Kriminalisierung rechtschaffener Bürger.
 - Kontrollen, wer aufgrund einer Ausnahmeregelung bzw. eines besonderen Interesses z.B. ein Messer dabei haben darf, sind aktuell mit einem großen Personal- und Kostenaufwand verbunden.
 - Bereits jetzt ist das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes nur mit (Kleinem) Waffenschein erlaubt. Lediglich freie Abwehrmittel (Abwehrspray) und Messer mit einer Klingenlänge unter 12 cm dürfen erlaubnisfrei geführt werden. Eine Kontrolle und Sanktion ist daher auch ohne Waffenverbotszone möglich.
 - Öffentliche Veranstaltungen unterliegen dem Hausrecht und können gesondert behandelt werden. Hier sind weitere Verbote problemlos möglich und vor dem Betreten der Veranstaltung leicht durchzusetzen. Im Landesrecht ist dies ebenso bereits im Versammlungsrecht der einzelnen Bundesländer geregelt.
 - Laut einer [Studie zur Waffenverbotszone in der Leipziger Eisenbahnstraße](#) wurde diese als Stigmatisierung der Wohnregion und seiner Bewohner und Kontrollen als Racial Profiling wahrgenommen. Auch kommt die Studie zu dem Schluss, dass andere Kriminalitätsprobleme als diejenigen, auf die die Waffenverbotszone zielt, das wirkliche Problem darstellen.

H Die im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung geforderte Evaluierung „der Waffenrechts-
i änderungen der vergangenen Jahre“ ist längst überfällig. Dabei müssen alle bestehenden
n Regelungen hinsichtlich der Wirkung auf die innere Sicherheit geprüft und in dem Fall, dass sie
t sich als unwirksam erweisen, auch zurückgenommen werden.

e Dazu braucht es jedoch eine differenzierte Polizeiliche Kriminalstatistik, sodass zuerst die ebenfalls
n im Koalitionsvertrag vereinbarte Forderung nach einer Verbesserung der kriminalstatistischen
n Erfassung von Straftaten (mit Schusswaffen) erfolgen muss. Denn nur, wenn es überhaupt
n belastbare Zahlen zu Straftaten mit legalen Schusswaffen gibt, können gesetzliche Regelungen für
n den Erwerb und Besitz auch auf ihre Wirkungsweise hin überprüft werden.

Der VDB fordert eine vollständige Differenzierung der kriminalstatistischen Erfassung!

- D**
- Der Fokus muss auf einer Entlastung von Vollzugsbehörden durch klare gesetzliche Regelungen und dem Kampf gegen illegale Waffen liegen.
 - Es muss eine klare Differenzierung nach Tatmitteln – auch über Waffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände hinaus (z.B. Äxte, PKW etc) – sowie zwischen der missbräuchlichen Verwendung von illegal und legal besessenen Waffen erfolgen. Auch der Täterhintergrund und die Art des Delikts müssen Berücksichtigung finden, z.B. dahingehend, ob es sich um ein Delikt mit Schädigung eines Dritten handelt oder nur um einen aufgedeckten Verstoß gegen das Gesetz an sich.
 - Daten, welche in die PKS einfließen, werden aktuell direkt nach der Tat erfasst. Über eine Nachberichtspflicht müssen neue Erkenntnisse in der Statistik berücksichtigt werden.
 - Bis 2015 differenzierte die Polizeiliche Kriminalstatistik noch zwischen legalen und illegalen Waffen. Im [Bundeslagebild Waffenkriminalität](#) heißt es: „Im Berichtsjahr 2015 wurden 470 Waffen an Tatorten im Zusammenhang mit Straftaten nach dem StGB sichergestellt. In 72,4 % der Fälle handelte es sich um erlaubnisfreie Gas-, Alarm- und Luftdruckwaffen. Der Anteil der erlaubnispflichtigen Schusswaffen betrug 27,6 %. Von den sichergestellten Waffen befanden sich 4,9 % in legalen Besitz.“ Gefährliche Tatmittel können nicht nur Schusswaffen sein. Von den 2.732 Straftaten gegen das Leben kam nur bei 133 (4,8 %) eine Schusswaffe zum Einsatz!
 - Legale Jagd- oder Sportwaffen stellen in Deutschland kein Problem dar. Jede weitere Verschärfung des Waffengesetzes kann die innere Sicherheit also im Verhältnis zur jeweiligen Freiheitseinschränkung und Bürokratieaufbau nicht erhöhen.
 - Wer die Sicherheit erhöhen will, indem Rechte einschränkt werden, muss vorher wissen, ob Verschärfungen überhaupt wirken können – das geht nur mit belastbaren Zahlen!
 - Straftaten sind nur mit einem wirkungsvollen Vollzug der bestehenden Regelungen zu verhindern.

Der Erwerb von Munition ist aktuell im Waffengesetz nicht einheitlich geregelt.

Bei Jägern wird generell ein Bedürfnis zum Erwerb von Langwaffenmunition – unabhängig dem Besitz einer Waffe – anerkannt ([§ 13 Abs. 5 WaffG](#)). Lediglich für Kurzwaffenmunition benötigen auch Jäger eine Munitionserlaubnis.

Sportschützen und Sammler bedürfen zum Munitionserwerb generell eine Munitionserlaubnis.

**Der VDB fordert, den Munitionserwerb für Inhaber
einer waffenrechtlichen Erlaubnis freizugeben!**

- Wer eine Waffe erwerben darf, ist auf persönliche Eignung und Zuverlässigkeit überprüft. Der Erwerb von Munition stellt damit kein Sicherheitsrisiko dar.
- Munition ohne passende Waffe stellt kein Sicherheitsrisiko dar, da sie nicht verschossen werden kann.
- Jegliche erlaubispflichtige und nicht verbotene Rand- und Zentralfeuermunition muss erworben werden dürfen, wenn die Berechtigung zum Erwerb einer erlaubispflichtigen Waffe gegeben ist. Verbotene Munition bleibt hiervon ausgenommen.
- Behörden werden entlastet, da keine Überprüfung der Munitionsberechtigung und kein Stempel für den Munitionserwerb nötig sind.
- Waffenbesitzer werden entlastet, da kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand nötig ist, um Munition zu erwerben.
- Im Falle des Verkaufs einer Waffe entfällt das Risiko für Waffenbesitzer, dass unbeabsichtigt Restmunition vorhanden ist und damit ein Verstoß stattfindet.
- Munition muss sicher verwahrt werden und ist damit vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt.
- Das Schießen mit der Munition ist nur im Rahmen der Jagd oder auf einem Schießstand möglich.

In [§ 6 AWaffV](#) werden verschiedene Schusswaffen vom Schießsport ausgeschlossen. Dabei handelt es sich auch um halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, wenn die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt, das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bullpup-Waffen) oder die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt. Außerdem sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge und halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen aufweist, vom schießsportlichen Ausschluss betroffen.

Der VDB fordert, alle Waffen der Kategorien B und C zum sportlichen Schießen zuzulassen!

- Bereits am 13. Oktober 2014 stellte das Bundesinnenministerium (BMI) fest, dass „die Deliktsrelevanz legal besessener Feuerwaffen, die (auch) beim sportlichen Schießen Verwendung finden, als gering“ zu betrachten ist. Und weiter: „Eine Identifikation besonders gefährlicher Waffen anhand bestimmter Konstruktionsmerkmale, die in Ausdehnung der bestehenden Restriktionen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen werden sollten, ist nicht möglich.“ Auch heißt es: „Ein messbarer Sicherheitszuwachs wäre von einer solchen Regelung nicht zu erwarten.“
- 2016 attestierte das BKA gegenüber dem EU-Komitee LIBE, dass nicht das Aussehen oder die Kategorie einer Waffe entscheidend sind, um Straftaten zu verhindern. „Auch wenn wir wirklich eine ganze Kategorie verbieten würden, würden wir keine einzige Tat verhindern.“
- Welche Waffen verboten sind, ist bereits über das Waffengesetz geregelt – was nach dem Waffengesetz erlaubt ist, soll auch einsetzbar sein.
- Neben dem Aussehen ist auch der Zeitpunkt der Einführung einer Waffe bei einer militärischen Streitkraft relevant, sodass technisch identische Waffen einmal verboten und einmal erlaubt sein können (z.B. MP44 erlaubt, da vor 1945, aber AK47 verboten, da nach 1945).
- Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen ist das Bundeskriminalamt (BKA). Dies führt dazu, dass Hersteller und Importeure ihre Waffen auf die sportliche Eignung hin durch einen Feststellungsbescheid überprüfen lassen müssen. Dabei entstehen für Hersteller und Importeure Wartezeiten von bis zu 18 Monaten sowie hohe Kosten. Durch den Entfall der Regelung würde das BKA erheblich entlastet werden.
- Eine Freistellung würde nicht zu mehr Straftaten führen, da diese Waffe in Deutschland keine Deliktrelevanz haben sowie heute schon von Jäger verwendet werden und sich damit im Umlauf befinden. Polizei und Behörden werden entlastet.

Ob zu [Corona](#), zu [Klimafragen](#) oder für [Antirassismus](#) – die Bundesregierung beruft immer wieder einmal einen Expertenrat ein, der sie berät. Bisher nur nicht im Waffenrecht. Das führte dazu, dass es trotz zahlreicher Mahnungen von Experten und Betroffenen in den letzten Jahren immer wieder zu Verschärfungen und gesetzlichen Neuformulierungen gekommen ist, die später rückgängig gemacht werden mussten (siehe [Spielzeugrichtlinie und Waffen < 0,5 Joule in 2020](#)) oder die zu gerichtlichen Urteilen geführt haben, die reine Auslegungssache sind (siehe [Bedürfnisprüfung bei Waffen über dem Grundkontingent nach § 14 Abs. 6 WaffG](#)).

Zudem sind einige Regelungen und Formulierungen praxistfremd und hinderlich im Umgang mit dem Gesetz.

Der VDB fordert, einen Expertenrat „Waffenrecht“ zu gründen!

- Gremien und Betroffene kommen zusammen, um gemeinsam eine praxismgerechte Neufassung zu formulieren
- gesammelte Expertise für die Neufassung des Gesetzes, damit ein Gesetz geschaffen wird, das konsequent vollziehbar ist und damit ein wirkliches Mehr an Sicherheit bringt
- Verschiedenste Aspekte – insbesondere aber auch die Folgen etwaiger Formulierungen – können vor der Entscheidung von allen Seiten beleuchtet und in die Abwägung einbezogen werden
 - **Beteiligte sind**
 - **Politik:** Bundesinnenministerium, Waffenberichterstatter der Parteien und Länder
 - **Ministerien und Behörden:** Bundesverwaltungsamt, BAFA
 - **Vollzug:** Bundeskriminalamt, Landeskriminalämter, Waffenbehörden, Zoll
 - **Verbände:** Handels-, Schützen- und Jagdverbände, Polizeigewerkschaften
 - **Justiz:** Fachanwälte für das Waffenrecht
 - **Forschende:** zum Thema Waffen, Gewalt und Kriminalität
- Gesetz wird aus der Praxis heraus formuliert, was Akzeptanz und Transparenz stärkt
- Waffenbehörden werden durch praxismgerechte Regelungen entlastet
- Die Justiz wird entlastet, da weniger Urteile zur Auslegung nötig sind
- Waffenbesitzer laufen durch leichter verständliche Regelungen nicht so sehr Gefahr, unbeabsichtigt gegen das Gesetz zu verstoßen
- Der Waffenfachhandel wird aufgrund entfallender Bürokratie entlastet und damit gestärkt